

**Satzung  
der Seniorenvertretung der Stadt Plettenberg  
vom 04.03.2015**

**Präambel**

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Plettenberg verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde hat sich in der Stadt Plettenberg unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

**§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung**

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Plettenberg
- (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Plettenberg Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.
- (4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Plettenberg**

- (1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen, wie z.B.

- Stadt- und Verkehrsplanung

- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozialwesen
- Weiterbildung und Kultur
- Gesundheit

(2) Die Seniorenvertretung kann sich gem. § 24 GO NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Andererseits sollte sie über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Stadtverwaltung informiert werden.

(3) Die Seniorenvertretung kann ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in folgende Ausschüsse entsenden:

- Sozialausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Schul- und Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Bau- und Liegenschaftsausschuss
- Gesundheitsausschuss

Der Vorsitzende (§ 7) ist allgemeiner Vertreter für die vorgenannten Ausschüsse.

(4) Die Seniorenvertreter erhalten die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen in denen sie vertreten sind.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung**

(1) Die Seniorenvertretung besteht aus höchstens 21 gewählten (s. § 5), stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung müssen das 55. Lebensjahr vollendet und in der Stadt Plettenberg ihren 1. Wohnsitz haben.

(3) Jede im Rat der Stadt Plettenberg vertretene Fraktion kann je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Seniorenvertretung entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.

(4) Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

#### **§ 5 Wahl der Seniorenvertretung**

(1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl an einem Ort und Tag gewählt. Wahltermin und -ort werden spätestens 30 Tage vor dem Wahltermin veröffentlicht.

(2) Wahlberechtigt ist jeder Bürger der das 55. Lebensjahr vollendet und seinen 1. Wohnsitz in Plettenberg hat.

(3) Bis 14 Tage vor der Wahl kann sich jeder wahlberechtigte Bürger als Kandidat für die Seniorenvertretung bewerben.

(4) Bei der Wahl wird die Seniorenvertretung durch Mitarbeiter des Fachgebietes „Interne Serviceleistungen“ (Sachgebiet „Kommunalverfassung und Organisation“) unterstützt.

(5) Bewerber, die bei der Wahl mit dem Stimmresultat auf Platz 22 und höher liegen, kommen auf eine Reserveliste (s.a. § 10 Abs. 2).

#### **§ 6 Konstituierende Sitzung**

(1) Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt die Stadt Plettenberg ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

#### **§ 7 Vorsitz**

(1) Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/ihren Stellvertreterin/Stellvertreter.  
Die Wahl findet geheim statt. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

#### **§ 8 Geschäftsordnung**

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Plettenberg zur Kenntnisnahme vor.

#### **§ 9 Amtszeit**

Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt 5 Jahre.  
Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

#### **§ 10 Ausscheiden, Nachrücken**

(1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die/der Bewerberin/Bewerber die/der bei der Wahl mit der Stimmenzahl an 22. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues Mitglied in die Seniorenvertretung nach.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Kenntnisnahme durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.